



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 12 – Wirtschaft und Innovation

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

→ Wirtschaft und Tourismus

Bearbeiter: HR Dr. Karlheinz Kohrgruber
Tel.: +43 (316) 877-2282
Fax: +43 (316) 877-3129
E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-100396/2020-4; Bezug: 2020-0.169.199
ABT12-99973/2020-2

Graz, am 12.06.2020

Ggst.: Erlassung eines Investitionskontrollgesetzes und Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes 2011 - Bundesbegutachtung:
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 02.06.2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert werden soll, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundlage des gegenständlichen Gesetzes bildet die **Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union**, ABl. Nr. L 79 vom 21.3.2019, S. 1. Ungewöhnlich ist, dass die Verordnung, obwohl direkt anwendbar, bloß einen rechtlichen Rahmen für die Überprüfung von ausländischen Investitionen vorgibt. Auffallend ist auch, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, einen derartigen Kontrollmechanismus einzuführen. Das Gesetz soll die bisher im Außenwirtschaftsgesetz 2011 verankerten Rahmenbedingungen zur Investitionskontrolle präzisieren und verschärfen, es hat Relevanz bei Investitionen aus Drittstaaten, die eine Bedrohung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung herstellen können. Zu den bisher bereits im Außenwirtschaftsgesetz taxativ aufgezählten kritischen Bereichen, wie etwa Wasserversorgung, Energieversorgung, Telekommunikation sind nun im gegenständlichen Gesetzesentwurf auch kritische

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Technologien wie KI, Robotik, Halbleiter, Nanotechnologien, Biotech, Versorgung mit Impfstoffen und Medizinprodukten etc. genannt; Direktinvestitionen in diese kritischen Technologien müssen ab 25 % der Unternehmensanteile bewilligt werden. Neu hinzugekommen ist der Passus betreffend Direktinvestitionen ab dem Schwellenwert von 10 % der Unternehmensanteile, welcher für Verteidigungsgüter, kritische Energieinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Wasser oder auch F&E in Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung gilt. Dies könnte auch zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU führen, wenn mit dem Entwurf strengere Kontrollen vorgesehen sind als sie andere Mitgliedstaaten eingeführt haben werden. Ein solches „Gold Plating“ gilt es nach Möglichkeit zu vermeiden.

Es erscheint unklar, ob der diesem Gesetz immanente Eingriff in Eigentumsrechte eine vollständige grundrechtliche Deckung erfährt. Insbesondere die Verhältnismäßigkeit und die ausreichende Konkretisierung (z.B. Tatbestand einer Gefährdung der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung) des Eingriffs sollten einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Schließlich sind der Schutz des Eigentums sowie die Kapitalverkehrsfreiheit Eckpfeiler einer (sozial)marktwirtschaftlichen Grundordnung. Unternehmer sollten ihr Eigentum frei veräußern dürfen, um auf Marktveränderungen reagieren zu können. Deswegen sollten auch alle staatlichen Eingriffe sehr gut begründet und überprüfbar sein. Eine Verschärfung durch das vorliegende Gesetz könnte sich durchaus negativ auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich für Investoren auswirken.

Vor dem Hintergrund der Screening Verordnung der EU ist der Schritt des Gesetzgebers nachvollziehbar und wird die Intention des Gesetzes, einen „Ausverkauf“ heimischer Betriebe zu verhindern, begrüßt. Insbesondere bei einem dringenden Investitionsbedarf beim Zielunternehmen kann jede Verzögerung erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, weshalb kurze Verfahrensdauern und transparente Entscheidungskriterien von entscheidender Bedeutung sein können.

Zu konkreten Bestimmungen (insbesondere für rechtliche Präzisierungen):

§ 1 Definitionen

Die näheren Ausführungen zum mittelbaren Erwerb im Sinne des § 1 Z. 3 sollten sich im Gesetzestext und nicht in den Erläuterungen finden.

§ 2 Genehmigungspflicht

§ 2 Abs. 1 lässt offen, wer führend zuständiges Mitglied der Bundesregierung ist (dies findet nur in den Erläuterungen Erwähnung), bzw. nach welchen Kriterien diese Zuständigkeit definiert wird. Dies könnte in Einzelfällen zu Kompetenzkonflikten führen.

In § 2 Abs. 3 könnte der Verweis auf Start-up-Unternehmen präzisiert werden, etwa hinsichtlich des Unternehmensalters (z.B. 5 Jahre nach der Gründung).

§ 4 Mindestanteil an Stimmrechten

Eine Senkung der Prüfschwelle in den oben angeführten Sektoren von 25 % auf 10 % ist kritisch zu überdenken, zumal dadurch Eigentumsrechte weiter beschränkt und potenzielle Investoren abgeschreckt werden könnten.

§ 7 Genehmigungsverfahren

Die vorgesehene Genehmigungsfiktion bei Ablauf der für einen Bescheid vorgesehenen Frist wird ausdrücklich begrüßt.

Anlage

Es wird angeregt, die Bereiche, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, mittels Verordnung zu präzisieren, um derart schneller auf sich plötzlich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.